



Brüssel, den 11. März 2021
(OR. en)

6900/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0218(COD)**

**AGRI 126
AGRIFIN 32
AGRIORG 31
AGRILEG 41
CODEC 345
CADREFIN 125**

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Delegationen
Nr. Komm.dok.:	9556/18 + REV 1 (en, de, fr) + COR 1
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse, der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres – <i>Orientierungsaussprache</i>

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 1. Juni 2018 eine Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) für die Zeit nach 2020 vorgeschlagen, einschließlich einer Änderungsverordnung zur Änderung der Vorschriften über die gemeinsame Marktorganisation (GMO) für landwirtschaftliche Erzeugnisse (einschließlich der Vorschriften für Wein), die Qualitätsregelungen der EU (geografische Angaben) und die Stützungsmaßnahmen für abgelegene Regionen.

2. Der Europäische Rat hat am 21. Juli 2020 Schlussfolgerungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für den Zeitraum 2021-2027 angenommen, die auch Leitlinien zu den wichtigsten Elementen der mit dem MFR zusammenhängenden sektoralen Rechtsakte, einschließlich der Änderungsverordnung, enthalten.
3. Der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) hat sich am 21. Oktober 2020 auf eine allgemeine Ausrichtung zur GAP-Reform verständigt und damit dem Vorsitz ein Verhandlungsmandat erteilt (Dokument 12158/20). Das Europäische Parlament hat am 23. Oktober 2020 über seine Verhandlungsposition abgestimmt.
4. Am 10. November 2020 wurden die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über die drei Verordnungen zur Reform der GAP im Rahmen eines sehr umfangreichen Trilogs aufgenommen. Seither fanden drei Triloge zur GMO-Verordnung statt: am 2. Dezember 2020, am 27. Januar 2021 und am 3. März 2021.
5. Im ersten Trilog am 2. Dezember 2020 wurde vereinbart, dass das Dossier in vier Blöcken behandelt wird:
 - **Block 1** umfasst die Marktverwaltung und die damit zusammenhängenden Bestimmungen über Interventionen, Sonder- und Krisenmanagementmaßnahmen, Markttransparenz und Einfuhren.
 - **Block 2** umfasst Wein und geografische Angaben, einschließlich aller Bestimmungen zu Wein, aromatisierte Weine gemäß der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 und die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.
 - **Block 3** umfasst Erzeugerorganisationen und Branchenverbände sowie wettbewerbsbezogene Bestimmungen.
 - **Block 4** ist weniger homogen und umfasst Vermarktungsnormen, Schulprogramme, POSEI und die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres sowie Übergangs- und Schlussbestimmungen.
6. Bisher wurden bei den Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über die Änderungsverordnung die Änderungen zu Wein und geografischen Angaben unter Block 2 und zu Erzeugerorganisationen und Branchenverbänden unter Block 3 besprochen. Die Aufnahme konstruktiver Gespräche mit dem Europäischen Parlament über Block 1 erwies sich als schwieriger.

II. SACHSTAND

Themen mit vorläufiger Einigung

7. Aufgrund der fachlichen Arbeit und der Trilog-Gespräche mit dem Europäischen Parlament und der Kommission konnten die Verhandlungsführer insbesondere zu Folgendem vorläufige Einigungen erzielen:

Block 2 – Wein

- Verlängerung der Gültigkeit von Genehmigungen für Rebplantungen – die Mitgliedstaaten können beschließen, dass bei Wiederbepflanzung auf derselben Parzelle oder auf denselben Parzellen, auf denen die Rodung vorgenommen wurde, die Genehmigungen gemäß Artikel 66 Absatz 1 für einen Zeitraum von sechs Jahren ab dem Zeitpunkt gelten, zu dem sie erteilt wurden (**Artikel 62 Absatz 3 – Änderungsantrag 261**)
- Ausnahme von der Genehmigung für die Anpflanzung oder Wiederbepflanzung von Flächen, die zu Versuchszwecken, zur Einrichtung von Sammlungen von Rebsorten zur Erhaltung genetischer Ressourcen und zur Anlegung eines Bestands für die Erzeugung von Edelreibern bestimmt sind (**Artikel 62 Absatz 4/63 Absatz 4a – Änderungsanträge 64/66**)
- Geografische Angaben für Wein:
 - verbesserter Bezug zum Ursprung – bessere Anpassung der Regeln an die Wirklichkeit (**Artikel 94 Absatz 2 – 236/CON**)
 - Bezug zu nachhaltiger Entwicklung (**Artikel 94 Absatz 2 Buchstabe ga (neu) – Änderungsantrag 236**)
 - Stärkung des Schutzes von Marken (**Artikel 102 – CON**);
 - Stärkung des Schutzes bei Verwendung als Zutat (**Artikel 103 – 263rev/CON**);
 - Stärkung des Schutzes von g. U. und g. g. A., auch bei Verwendung als Zutat, auch für Transitwaren oder Waren, die im elektronischen Geschäftsverkehr verkauft werden (**Artikel 103 – Änderungsantrag 88/263rev**)
 - Änderungen einer Produktspezifikation werden nach ihrer Bedeutung in zwei Kategorien unterteilt: Änderungen der Union, die ein Einspruchsverfahren auf Unionsebene erfordern, und Standardänderungen, die auf Ebene der Mitgliedstaaten oder von Drittländern behandelt werden (**Artikel 53; Änderungsantrag 189/199/CON**)

Block 1 – Marktverwaltung

- Beschränkung der Befugnisse der Kommission zur Festlegung von Begriffsbestimmungen für die Sektoren gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 (**Artikel 3; Änderungsantrag 49/CONS**)
- Beibehaltung von Wirtschaftsjahren und Anpassung der Daten für Olivenöl und Tafeloliven, um der Wirklichkeit besser gerecht zu werden (**Artikel 6; Änderungsanträge 50/51**)

Themen, die bereits in Trilogen erörtert wurden, an denen aber noch weiter gearbeitet werden muss

8. Aufgrund der fachlichen Arbeit und der Trilog-Gespräche konnten die Verhandlungsführer außerdem bei den folgenden Themen Fortschritte erzielen:

Block 2 – Wein

- Verlängerung des Genehmigungssystems für Pflanzungsrechte bis 2045 ohne Änderung des maximalen Prozentsatzes der jährlichen Erhöhung – Einigung über das Enddatum wurde erzielt, aber die Ausarbeitung eines Erwägungsgrunds zur Begründung der Verlängerung dauert noch an (**Artikel 61; Änderungsantrag 63**)
- Zugelassene Sorten – Beibehaltung des Status quo, entgegen dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission, das Verbot von Hybriden ohne *Vitis vinifera* und von 6 Rebsorten aufzuheben – grundsätzliche Einigung wurde erzielt, aber die Ausarbeitung eines Erwägungsgrunds mit der Begründung dauert noch an (**Artikel 81 Absatz 2; Änderungsanträge 75/76/CON**)
- Entalkoholisierung von Wein – Einigung über die Harmonisierung der Kriterien in der GMO als für Weinkategorien, einschließlich g. U. (teilweise) und g. g. A. (ganz oder teilweise), gültige Verfahren – grundsätzliche Einigung wurde erzielt, aber die Ausarbeitung eines Erwägungsgrunds zur Rechtfertigung der Unterscheidung zwischen g. U. und g. g. A. dauert noch an (**Artikel 92 Absatz 1, Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer va neu, Anhang VII Teil II – Änderungsanträge 78, 82, 166-170**)
- Nährwertkennzeichnung von Wein – der Rat und das Europäische Parlament stimmen zu, dass die Vorschriften der GMO harmonisiert werden müssen, und akzeptieren den Vorschlag der Kommission, die vollständige Nährwertdeklaration außerhalb des Etiketts aufzunehmen – es bedarf noch weiterer Arbeit, um die Gleichbehandlung teilweise entalkoholisierter Weine unabhängig von ihrem Alkoholgehalt sicherzustellen (**Artikel 119, 120, 122; Änderungsanträge 101/105/CON**)

Block 3 – Wettbewerbsbestimmungen

- Steuerung des Angebots für g. U. / g. g. A. – Ausweitung der geltenden Bestimmungen für Wein, Käse und Schinken auf alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit g. U./g. g. A.-Bezeichnung (**Artikel 166a neu; Änderungsantrag 124**)

Themen mit deutlich abweichenden Standpunkten

9. Die bisherigen Trilog-Gespräche haben gezeigt, dass die Standpunkte des Rates und des Europäischen Parlaments in Bezug auf bestimmte Änderungsanträge, die das Europäische Parlament in Block 1 zur Marktverwaltung und zu Sondermaßnahmen eingeführt hat, erheblich voneinander abweichen.

Geltungsbereich und Wirtschaftsjahre:

- Vorschlag des Europäischen Parlaments, den Geltungsbereich auf den Zuckersektor auszuweiten; Bedenken hinsichtlich der Ausrichtung auf den Markt (**Artikel 1; Änderungsantrag 46**)
- Hervorhebung bestimmter im AEUV genannter Ziele der GAP (**Artikel 1a neu; Änderungsantrag 47**)

Öffentliche Intervention und Beihilfe für die private Lagerhaltung

- Eröffnung und Beenden der öffentlichen Intervention – das Europäische Parlament hat vorgeschlagen, die öffentliche Intervention ganzjährig verfügbar zu machen; Bedenken hinsichtlich der Ausrichtung auf den Markt und Auswirkungen auf den Haushalt (**Artikel 13; Änderungsantrag 54**)
- Ankauf zu einem festen Preis oder im Wege der Ausschreibung – das Europäische Parlament hat vorgeschlagen, nur im Wege der Ausschreibung anzukaufen (**Artikel 14; Änderungsantrag 55**)
- Festlegung des Preises der öffentlichen Intervention – das Europäische Parlament hat vorgeschlagen, die Bestimmung für den Ankauf zu einem festen Preis zu streichen und die Rolle des Rates bei der Festsetzung von Referenzpreisen aufzuheben oder einzuschränken (**Artikel 15; Änderungsanträge 56, 57, 266**)
- allgemeine Grundsätze für den Absatz aus Beständen aus öffentlicher Intervention und Offenlegung der Identität der Begünstigten (**Artikel 16; Änderungsantrag 232**)
- neue Erzeugnisse für die Beihilfe für die private Lagerhaltung (Tafeloliven); Bedenken hinsichtlich der Ausrichtung auf den Markt und Auswirkungen auf den Haushalt (**Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b; Änderungsantrag 59**)
- neue Erzeugnisse für die Beihilfe für die private Lagerhaltung (Reis); Bedenken hinsichtlich der Ausrichtung auf den Markt und Auswirkungen auf den Haushalt (**Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe ia neu; Änderungsantrag 60**)

Bestimmungen über Zucker

- Zuckerrüben und Zuckerrohr, die in die Überschrift für die Vereinbarungen im Zuckersektor aufgenommen werden; Bedenken hinsichtlich der Ausrichtung auf den Markt (**Artikel 125; Änderungsantrag 106**)
- Preisberichterstattung auf dem Zuckermarkt. Dies könnte eine weitere Diskussion über den Umfang des Zuckersektors auslösen (**Artikel 126; Änderungsantrag 107**)
- neue Erzeugnisse (Zuckerrüben/Rohrzucker/Ethanol), die zu weiteren Diskussionen über den Umfang des Zuckersektors führen könnten; Bedenken hinsichtlich der Ausrichtung auf den Markt (**Artikel 126 Absatz 1; Änderungsantrag 108**)

Handel mit Drittländern

- zusätzliche Einfuhrzölle; Festsetzung des Marktrisikos (**Artikel 182 Absatz 1 Unterabsatz 3 neu; Änderungsantrag 136**)
- Zollkontingente; Verwaltung der Zollkontingente (Sozial-/IAO- und Umweltstandards) (**Artikel 184 Absatz 2; Änderungsantrag 137**)
- handelsbezogene Themen (Einfuhr-/Ausfuhrlicenzen, besondere Schutzmaßnahmen, Einfuhren aus Drittländern). Der Rat und die Kommission äußerten Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit WTO-Regeln. Weitere Arbeiten und Einbeziehung der juristischen Dienste der drei Organe erforderlich (**Artikel 182 Absatz 1/Artikel 188a; Änderungsanträge 133-135/138**)

Marktstützende Sondermaßnahmen

- Maßnahmen zur Stabilisierung der Erzeugung in Zeiten schwerer Marktstörungen; Auferlegung einer Abgabe auf eine erhöhte Erzeugung; Bedenken hinsichtlich der Ausrichtung auf den Markt (**Artikel 219b neu; Änderungsantrag 150**)
- Das Europäische Parlament schlägt vor, die Ausnahme von den Wettbewerbsbestimmungen weiter zu fassen; Bedenken hinsichtlich der Ausrichtung auf den Markt (**Überschrift von Teil V Kapitel 1 Abschnitt 4; Änderungsantrag 151**)
- Verhinderung von Marktstörungen (Erzeugerorganisationen, Branchenverbände – weiter gefasst); Bedenken hinsichtlich der Ausrichtung auf den Markt (**Artikel 222; Änderungsantrag 152**)
- Überwachung von Marktstörungen und Pläne zu deren Bewältigung (**Artikel 222a neu; Änderungsantrag 248**)

EU-Beobachtungsstelle

- EU-Beobachtungsstelle und Frühwarnmechanismus. Der Rat und die Kommission halten die Einrichtung einer einzigen unabhängigen Beobachtungsstelle für keine gute Idee, könnten aber in Erwägung ziehen, dass die bestehenden Beobachtungsstellen formalisiert und neue geschaffen werden. Sie hegen ähnliche Bedenken hinsichtlich der Einführung eines automatischen Auslösemechanismus, da es sich dabei um ein Ex-ante-Interventionsinstrument handeln würde, das zu Marktverzerrungen führen könnte. Sie halten es außerdem für besser, den bestehenden Kontrollmechanismus beizubehalten, bei dem die Beobachtungsstellen, die Kommission, den Rat und das Parlament einbezogen werden. **(Artikel 218a neu/218b neu; Änderungsanträge 146/147)**

III. WEITERES VORGEHEN

10. Durch die bisherigen Trilogie konnten der Rat und das Europäische Parlament ihre Standpunkte zu mehreren Themen angleichen, doch werden weitere intensive Arbeiten erforderlich sein, um zu einer umfassenden Einigung über die gesamte Änderungsverordnung zu gelangen.
11. **Der Vorsitz ersucht den Rat, die bisher erzielten Fortschritte, insbesondere im Weinsektor, zu bestätigen und sich dazu zu äußern, ob diese Fortschritte für eine Lockerung des Standpunkts des Rates zu den problematischen Änderungsanträgen in Block 1 ausreichend sind.**
